
**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 18.12.2014**

**Anlage 1
zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750, ber.BGBl. I S 1067)**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 03.12.2014 gelten mit Wirkung vom 01.01.2015 die folgenden Ergänzenden Bestimmungen:

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (nachstehend Stadtwerke) sind ein Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der zurzeit geltenden Fassung. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Die Stadtwerke können in besonderen Ausnahmefällen Mieter des Grundstücks, Pächter, Nießbraucher u.a. als Vertragspartner zulassen.
- (2) Wenn der Antragssteller nicht zugleich Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zum Vertragsabschluss unter gleichzeitiger Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen beizubringen. Wenn in diesen besonderen Fällen der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, bleibt der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig (gesamtschuldnerische Haftung).
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Wasserversorgung muss mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Wasserversorgung erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an.

Die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

- (5) Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.

II. Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke erheben für den Bereich ihres Versorgungsgebietes von den Anschlussnehmern zum Ersatz des ihr entstandenen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der Grundstücksnutzung nach Anteilen gestaffelt. Die Anteile werden berechnet nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften für Wohn- und Nutzflächen.

Es kommen bei einem Neuanschluss zunächst nur die laut Bauantrag genehmigten Wohn- und Nutzflächen in Ansatz; bei späteren Erweiterungen erfolgt eine Nachberechnung gemäß Absatz 4.

Die Anteile betragen je nach Nutzungsart für:

A. Wohngebäude

- | | |
|--|-------------|
| a) die ersten 100 qm Wohnfläche | 1,0 Anteile |
| b) jede weiteren angefangenen 50 qm Wohnfläche | 0,5 Anteile |

B. Sonstige Gebäude

- | | |
|--|-------------|
| a) Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe,
freie Berufe
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche
(Speditions- und Lagerräume über 200 qm
bleiben außer Ansatz) | 0,5 Anteile |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, Heilanstalten,
Alters- und Pflegeheime, Kurhäuser, Kurheime,
Fremdenheime, Hotels, Gaststätten, ähnliche Nutzung | |
| 1) mit Hallenschwimmbad - ganz gleich, ob die Füllung
mit Leitungswasser, Thermalsole oder ähnlichen Flüssigkeiten
erfolgt -
die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,6 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche | 0,8 Anteile |

2) ohne Hallenschwimmbad	
die ersten 100 qm Nutzfläche	1,0 Anteile
jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche	0,5 Anteile
c) Schulen, Kirchen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen	
die ersten 100 qm Nutzfläche	1,0 Anteile
jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche	0,3 Anteile

C. Andere Nutzung

a) landwirtschaftliche Betriebe	
je angefangenem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	0,1 Anteile
b) Gärtnereien	
je angefangenem ha gärtnerischer Nutzfläche	1,0 Anteile

Für jeden Wasseranschluss werden mindestens 1,0 Anteile berechnet.

Für gemischt genutzte Gebäude wird der Anschlussbeitrag durch Addition der Anteile der einzelnen Nutzungsarten berechnet.

- (3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste der Stadtwerke. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke erheben vor der Herstellung des Hausanschlusses eine Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss.
- (4) Wird nach bereits erfolgter Erhebung des Baukostenzuschusses die Wohn-, Nutz- bzw. landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzfläche erweitert oder neu geschaffen, so erfolgt eine Nachberechnung gemäß Absatz 2.
- (5) Wird ein Altbau abgerissen und durch einen Neubau ersetzt, so erfolgt unter Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gegebenheiten eine Nachberechnung gemäß Absatz 2.
- (6) Bei nachträglichen Veränderungen bestehender Verhältnisse werden Baukostenzuschüsse nicht erstattet.

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasseV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- (2) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander über Kundenanlagen ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellung, Veränderung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage den Stadtwerken rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung, das Ablesen und das Abrechnen bleiben jedoch ausschließlich dem Abnehmer überlassen.
- (5) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn seit mehr als zwei Jahren kein Wasser entnommen wurde.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet; besondere Erschwernisse sind u.a. Stützmauern, Treppen, sowie das Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse.

V. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VII. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten

nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Abrechnung, Preisänderungsklausel (zu § 24 und § 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.
Die Stadtwerke sind berechtigt, Abschläge zu erheben. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden von den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten oder gezahlten Abschläge.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Benennt der Grundstückseigentümer für die Zustellung von Rechnungen jeglicher Art einen Zustellvertreter, so bleibt der Grundstückseigentümer den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der benannte Zustellvertreter mit den Zahlungen in Verzug gerät.

IX. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem von der Höhe des Wasserverbrauchs unabhängigen Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis. Der Wasserpreis ist der Preisliste zu entnehmen.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.

XI. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe eines Mietvertrages vermietet.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Wasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XIII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen.